

Ergänzungsvereinbarung

zwischen der

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Georg-Voigt-Str. 15
60325 Frankfurt am Main

- im folgenden KV Hessen genannt –

und der BIG Gesundheit

zum Vertrag zur präventionsorientierten hausarztzentrierten Versorgung nach § 73 b SGB V zwischen der BIG Gesundheit - Die Direktkrankenkasse, Markgrafenstr. 62, 10969 Berlin, und der Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordinierung, vertreten durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung, Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin - im folgenden AG Vertragskoordinierung genannt –

Präambel

Die KV Hessen, die als eine der ersten KVen hausarztzentrierte Versorgungsverträge angeboten hat, ist an der Aufrechterhaltung der in Hessen vorhandenen Qualität (persönliche und apparative Mindestvoraussetzungen) interessiert. Insofern schließen die KV Hessen und die BIG Gesundheit die vorliegende Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag zur präventionsorientierten Hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V zwischen der BIG Gesundheit und der AG Vertragskoordinierung (nachstehend „HZV-Vertrag/BIG“ genannt) und passen diesen damit auf die in Hessen bestehenden Qualitätsansprüche an.

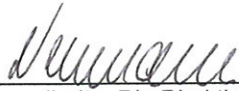
1. § 5 Abs. 1c des HZV-Vertrages/BIG lautet wie folgt:
„Berechtigung zur Teilnahme an der psychosomatischen Grundversorgung gem. § 5 Abs. 6 Psychotherapievereinbarung. Vertragsärzte, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung nicht über diese Berechtigung verfügen, können innerhalb von 3 Jahren nach Teilnahme eine Qualifikation erwerben; dabei muss der Nachweis gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen geführt werden, dass die Nachqualifikation innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Teilnahme an diesem Vertrag begonnen wurde,
oder
Anerkennung als Kinder- und Jugendarzt.“
2. Abweichend von § 5 Abs. 3 a des HZV-Vertrages/BIG kann alternativ zur Teilnahme an anerkannten Qualitätszirkeln auch das Online-Web-Training genutzt werden.
3. § 9 Abs. 2 d des HZV-Vertrages/BIG wird wie folgt gefasst:
Bei wiederholtem Nicht-Einhalten der vertraglichen Verpflichtungen, kann die BIG Gesundheit bei der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung den Ausschluss eines Hausarztes aus der Teilnahme an dieser Vereinbarung verlangen.
4. Die BIG Gesundheit stellt den Arztpraxen das zur Erfüllung der in § 7 Abs. 2 Ziffer 3 des HZV-Vertrages/BIG vorgesehenen Informationspflicht ggf. benötigte Informationsmaterial zur Verfügung.
5. Die in § 7 Abs. 2 Ziffer 4 des HZV-Vertrages/BIG genannten Koordinationsmaßnahmen bei Inanspruchnahme unterschiedlicher Leistungserbringer und Versorgungsebenen beziehen sich auch auf den Vorrang von ambulanten Operationen. Sofern ambulante Operationen sinnvoll und zielführend sind, sind diese stationären Einweisungen vorzuziehen.
6. Die vorliegende Ergänzungsvereinbarung tritt am 1. April 2008 in Kraft und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009 gekündigt werden. Unabhängig davon endet der Vertrag mit der Beendigung des zugrundeliegenden HZV-Vertrages/BIG.

Frankfurt, 2. Februar 2009



Kassennärztliche Vereinigung Hessen
vertreten durch Dr. Gerd W. Zimmermann
stellv. Vorstandsvorsitzender

Berlin, 11.02.2009


BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse
vertreten durch Frank Neumann,